



GEMEINDE BIRSFELDEN

Q:\GEMDERATWIN_YM\Original-Reglemente\Verordnung zum Abwasserreglement 25-7-00.doc

30 - 1a

Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Birsfelden

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Kanalisationsbewilligung.....	1
§ 2	Kontrollen	1
§ 3	Gebühren.....	1
§ 4	Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr.....	1
§ 5	Gebührenpflichtige Flächen für die Anschlussgebühr für die Trennkanalisation	2
§ 6	Übrige Gebühren	3
§ 7	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Sickeranlage	3

Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 28 des Abwasserreglementes vom 25. März 1996, beschliesst:

§ 1 Kanalisationsbewilligung

¹ Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung.

² Das Gesuch für die Kanalisationsbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a. Formular Kanalisationsgesuch
- b. Angaben des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin
- c. Eigentümersnachweis
- d. Planunterlagen inkl. Entwässerungsplan der Parzelle.

³ Wenn bei Neu- und Umbauten für die Grundleitungen Kunststoffrohre verwendet werden, muss PE (Polyäthylen) oder PP (Polypropylen)¹ verwendet werden.

⁴ Die seitlichen Anschlüsse an die Trennkanalisation im Hof (CISTERNA) müssen mit Siphons (Wasservorlagen) versehen werden. Diese Anlagen sind so nahe wie möglich beim Anschluss an die Trennkanalisation auf dem privaten Areal zu erstellen.

§ 2 Kontrollen

Es werden durch die Gemeinde folgende Kontrollen der privaten Abwasseranlagen durchgeführt:

- a. Baukontrolle
- b. Schlussabnahme
- c. bei begründeter Veranlassung.

§ 3 Gebühren

¹ Für die Berechnung der Flächen, die über die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden, ist die Kanalisationsbewilligung massgeblich (§ 25 Abs. 4 + 5 Abwasserreglement).

² Die Abwassergebühr wird nicht erhoben von Wasser, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation geleitet wird, sofern die Wassermenge mindestens 500 m³ pro Jahr des jährlichen Wasserverbrauchs ausmacht (§ 25 Abs. 6 Reglement).

³ In besonderen Fällen können die Mindestanforderungen gemäss Abs. 2 unterschritten werden.

⁴ Regenwassernutzung gilt als Wasserbezug. Die genutzte Menge muss gemessen und deklariert werden.

§ 4 Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr

¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird.

¹ Ergänzung gem. GRB 1131 vom 25.11.03

² Absatz 4 neu gem. GRB 1131 vom 25.11.03

² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2 m (bis 3 m über Grund mehr als 1 m) berücksichtigt werden.

³ Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, so lange sie nicht vollständig davon getrennt ist.

⁴ Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumentröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.

⁵ Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags.

⁶ Folgende Flächen sind gebührenreduziert und werden nur zu 50 % angerechnet: Flächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen) mit einer Substratmächtigkeit von mehr als 3 cm. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.

⁷ Folgende Flächen sind gebührenbefreit:

- a. Natürliche Böden, unabhängig von deren Sickerfähigkeit;
- b. Flächen, von welchen das Regenabwasser getrennt vom Schmutzabwasser bis zur Parzellengrenze geführt wird, sofern der GEP für diese Parzelle eine Erschliessung mit einer Trennkanalisation vorsieht;
- c. Wassergebundene Decken (Mergel, Tenne etc.) und stark verdichtete Böden, wenn der Abstand zu einem Einlaufschacht oder zu gebührenpflichtiger befestigter Fläche grösser ist als 2.5 m;
- d. Befestigte Flächen (auf natürlichem Untergrund):
 - mit Belägen aus wasserdurchlässigen Sickersteinen aus Kunststoff oder Beton, bei welchen das Wasser beinahe ungehindert durch die Poren des Materials fliesst oder
 - wenn mehr als 1/4 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Sand oder aus natürlicher Bodenzusammensetzung sind oder
 - wenn mehr als 1/8 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Splitt sind;
- e. Retentionsflächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen), wenn die Substratmächtigkeit grösser als 120 cm ist. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.

§ 5 Gebührenpflichtige Flächen für die Anschlussgebühr für die Trennkanalisation

¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die Sauberwasserleitung der Trennkanalisation eingeleitet wird.

² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2 m (bis 3 m über Grund mehr als 1 m) berücksichtigt werden.

³ Eine Regenentwässerung gilt als an die Sauberwasserleitung angeschlossen, so lange sie nicht vollständig davon getrennt ist (z.B. Sickerschacht mit Überlauf in die Sauberwasserkanalisation).

⁴ Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumen-tröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.

⁵ Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags.

⁶ Folgende Flächen sind gebührenbefreit:

- a. Natürliche Böden, unabhängig von deren Sickerfähigkeit;
- b. Wassergebundene Decken (Mergel, Tenne etc.) und stark verdichtete Böden, wenn der Abstand zu einem Einlaufschacht oder zu gebührenpflichtiger befestigter Fläche grösser als 7 m ist;
- c. Befestigte Flächen (auf natürlichem Untergrund);
 - mit Belägen aus wasserdurchlässigen Sickersteinen aus Kunststoff oder Beton, bei welchen das Wasser beinahe ungehindert durch die Poren des Materials fliesst oder
 - wenn mehr als 1/2 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Sand oder aus natürlicher Bodenzusammensetzung sind oder
 - wenn mehr als 1/4 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Splitt sind;
- d. Retentionsflächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen), wenn die Substratmächtigkeit grösser als 120 cm ist. Für Flächen mit Regenwasserab-leitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.

§ 6 Übrige Gebühren

¹ Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung beträgt 1/3 der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.

² Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Kanalisationsbewilligung inbegriffen. Die Gebühr für jede weitere Kontrolle beträgt Fr. 100.--.

³ Sämtliche weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet, ob für die Gebäude der Gemeinde im Verwaltungsvermögen Gebühren zu bezahlen sind.

§ 7 Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Sickeranlage³

¹ Als Sickeranlagen werden alle Anlagen zur oberflächlichen oder unterirdischen Versickerung von sauberem Abwasser bezeichnet.

² Bei Umbauten kann die Bauherrschaft auf den Bau einer Sickeranlage verzichten, wenn die Baukosten in offensichtlichem Missverhältnis zum Nutzen stehen.

³ Ein offensichtliches Missverhältnis liegt vor, wenn die direkten Mehrkosten für den Bau der Sickeranlage so hoch sind, dass die aus der Investition resultierenden jährlichen Hypothekenzinsen (Basis 1. Hypothek, Basellandschaftliche Kantonalbank) mehr als doppelt so hoch sind wie die eingesparten jährlichen Regenabwassergebühren.

³ Ergänzung gem. GRB Nr. 842 vom 2. September 2003

⁴ Als Berechnungsgrundlage dient die günstigste die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Sickeranlage.

⁵ Auf Verlangen sind die Kosten für den Bau der Sickeranlage mittels plausibeln Offerten zu belegen.

Birsfelden, 25. Juli 2000, GRB Nr. 674

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Meschberger

W. Ziltener